

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 24

Ausgegeben in München am 17. Dezember 2008

Jahrgang 2008

### Hinweis

Die Inhaltsverzeichnisse zum KWMBI 2008 und KWMBEibl 2008 werden im Januar 2009 gesondert versandt. Die Einbanddecken zum KWMBI und KWMBEibl können von der Buchbinderei Siegfried Loibl, Waldstraße 57, 94121 Salzweg, Fax: 08 51/4 70 02, bezogen werden.

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
Zweite Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung . . . .	546	Schulversuch „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule . . . . .	555
Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung . . . . .	547	Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 . . . . .	562
Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) . . . .	549	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster . . . . .	564
Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	553	Zulassung von Lernmitteln . . . . .	565
Berichtigung der Siebten Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung . . . . .	553		
Berichtigung der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) . . . .	554	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b>	–

### Hinweis

Das **KWMBI** und das Beiblatt zum KWMBI werden ab Jahresbeginn 2009 auf elektronische Fassung umgestellt und allen Nutzern **kostenlos** im Internet unter der Adresse [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) bereitgestellt.

Unter der Adresse [www.verwaltung.bayern.de/verkuendung](http://www.verwaltung.bayern.de/verkuendung) finden Sie ab sofort Informationen zur künftigen Verkündungsplattform. Dort können Sie bereits jetzt einen **Hinweis-dienst** bestellen, der ab 2009 per E-Mail auf das Erscheinen neuer elektronischer Amtsblatt-Ausgaben hinweist.

Bisherige Abonnements des gedruckten Amtsblatts enden ohne Kündigung zum 31. Dezember 2008. Soweit danach Bedarf für eine gedruckte Fassung des KWMBI gesehen wird, kann diese zum Jahresabonnementspreis von 40 Euro zuzüglich Porto bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, bestellt werden. Ein Formular hierfür finden Sie ebenfalls unter der Adresse [www.verwaltung.bayern.de/verkuendung](http://www.verwaltung.bayern.de/verkuendung).

# I. Rechtsvorschriften

2210-3-2-WFK

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kunsthochschulregelungsverordnung

Vom 4. September 2008 (GVBl S. 650)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

In der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung-KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S. 214, BayRS 2210-3-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. August 2007 (GVBl S. 631), wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

Studierendenvertretung an der  
Hochschule für Musik Nürnberg

(1) <sup>1</sup>Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG wird an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt. <sup>2</sup>§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS

2210-1-1-2-WFK) findet auf diese Wahl keine Anwendung; näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

(2) Die vier Mitglieder, die mit dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierenden im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat bilden, werden an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 7 Halbsatz 2 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt.

(3) Eine dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person wird an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG nicht bestimmt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

München, den 4. September 2008

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel  
Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

## Verordnung Zur Änderung der Qualifikationsverordnung

**Vom 25. September 2008 (GVBl S. 785)**

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 2, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 30 das Wort „besonders“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „anerkannten“ jeweils die Worte „Fachoberschule oder“ eingefügt.
  - b) In Nr. 5 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Nr. 6 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „anerkannten“ die Worte „Fachoberschule oder“ eingefügt.
  - b) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Zeugnis über die Abschlussprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebunden Hochschulreife gemäß § 24 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,“.

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4; nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK)“ werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

4. In § 5 Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehramtsstudiengängen“ die Worte „und zu Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen für Berufs- und Wirtschaftspädagogen“ eingefügt.

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Hochschulreife einer“ die Worte „öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder“ eingefügt.

6. In § 7 Nr. 5 wird jeweils das Wort „Baden-Württemberg“ durch das Wort „Sachsen“ ersetzt.

7. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule oder“ eingefügt.

8. In § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 wird jeweils das Wort „besonders“ gestrichen.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird in Nr. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Nrn. 7 bis 9 angefügt:

„7. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Doppelqualifizierung Berufsausbildung und Fachhochschulreife an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens;

8. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote in Pflegeberufen;

9. der Staatlichen Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement in Wiesau.“

- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 10. März 1998 (GVBl S. 157, BayRS 2236-7-1-1-UK/2236-8-1-1-UK)“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 3 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, BayRS 2236-7-1-UK)“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „besonders“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1994“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „ferner“ und die Worte „ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis nachgewiesen wird und“ gestrichen.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
11. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Worte „einzelne Studiengänge“ durch die Worte „Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,“ ersetzt.
- b) In Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Lehramtsstudiengängen“ die Worte „und bei Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen für Berufs- und Wirtschaftspädagogen“ eingefügt.

12. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Zeugnisse der im Rahmen des Schulversuchs zur Erprobung der Jahrgangsstufe 13 an Fachoberschulen erworbenen fachgebundenen Hochschulreife einer öffentlichen Fachoberschule, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Zeugnis über den Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, welche nach § 2 Nr. 6 und § 4 Nr. 3 der Qualifikationsverordnung in ihrer bis zum 31. August 2008 geltenden Fassung den Zugang zu den Hochschulen im Freistaat Bayern eröffnet haben, gelten als Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung im bisherigen Umfang fort.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

München, den 25. September 2008

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel  
Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider  
Staatsminister

2230-3-1-1-UK

**Verordnung  
über die Zulassung von Lernmitteln  
(Zulassungsverordnung – ZLV)**

**Vom 17. November 2008 (GVBl S. 902)**

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Schulbücher

(1) <sup>1</sup>Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG sind Druckerzeugnisse, die

1. eigens für Unterrichtszwecke zur Erreichung der in den Lehrplänen festgelegten Lernziele herausgegeben sind,
2. die zum Lernergebnis führenden Überlegungen, Ab- und Herleitungen darlegen,
3. als Lehr- und Nachschlagewerk dienen und
4. für ein bestimmtes Unterrichtsfach den gesamten Stoff eines Schuljahres oder Halbjahreskurses enthalten, wenn nicht zwingende fachliche oder pädagogische Gründe einen geringeren oder vermehrten Stoffumfang erfordern.

<sup>2</sup>Die Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. <sup>3</sup>Sie dürfen insbesondere keinen Raum für Eintragungen durch die Schülerinnen und Schüler vorsehen.

(2) <sup>1</sup>Als Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 BayEUG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Abs. 1, denen sie im Übrigen entsprechen, dadurch abweichen, dass sie eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten, oder Fachbücher sind, die für den Unterricht in einzelnen Fächern verwendet werden müssen, weil es keine den Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 entsprechenden Schulbücher gibt. <sup>2</sup>Schulbücher im Sinn von Satz 1 sind insbesondere Bibeln, Gebetbücher, Gesangbücher und Katechismen, eigens für Unterrichtszwecke herausgegebene Lesebücher, Atlanten, Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung oder mit verschiedenartiger Aufgabenstellung zur Texterschließung.

(3) Als Schulbücher im Sinn von Art. 51 Abs. 1

Satz 1 BayEUG gelten darüber hinaus Druckerzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums beinhalten.

(4) Als Schulbücher gelten bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung und für Kranke, für die keine geeigneten Schulbücher zugelassen sind, auch fototechnische Umdrucke (insbesondere Vergrößerungen) aus zugelassenen Schulbüchern; die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

(1) Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind von Verlagen hergestellte Druckerzeugnisse, welche nicht die Aufgaben eines Schulbuchs ganz oder teilweise erfüllen sollen, sondern den Zweck haben, durch Aufbereitung, Wiederholung und Vertiefung des in den Schulbüchern zu behandelnden Stoffs zur Erreichung des Lernziels beizutragen.

(2) Arbeitshefte im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere auch Sammlungen von Texten gleicher Gattung, die von verschiedenen Autorinnen und Autoren verfasst und nicht näher erläutert sind.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Lernmittel im Sinn der §§ 1 und 2 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag in seinem Geschäftsbereich zum Gebrauch in den Schulen nur zugelassen, wenn sie

1. nicht in Widerspruch zu geltendem Recht stehen,
2. die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen,
3. den Anforderungen entsprechen, die nach pädagogischen Erkenntnissen, insbesondere nach methodischen und didaktischen Grundsätzen sowie nach Auswahl, Anordnung, Darbietung und Umfang des Stoffs für die betreffende Schulart und Jahrgangsstufe angemessen sind,
4. im Fach Religionslehre von der betreffenden Religionsgemeinschaft als mit ihren Glaubensgrundsätzen vereinbar erklärt worden sind und
5. keine für den Unterricht nicht erforderliche Werbung enthalten.

(2) Lernmittel, die der Begleitung des Wissenschaftspropädeutischen Seminars und des Projektseminars zur Studien- und Berufsorientierung in der Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums dienen, werden zugelassen, wenn sie die in Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### § 4

##### Zulassungsantrag

(1) <sup>1</sup>Antragsberechtigt ist der Verlag des Lernmittels. <sup>2</sup>Für Lernmittel, die im Fach Religionslehre zugelassen werden sollen, kann auch die betreffende Religionsgemeinschaft den Antrag stellen.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen. <sup>2</sup>Er muss das zuzulassende Lernmittel bezeichnen und bestimmen, für welche Schulart, Jahrgangsstufe und für welches Unterrichtsfach die Zulassung begehrt wird.

(3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind für jede Schulart, für welche die Zulassung beantragt wird, jeweils zwei Prüfstücke beizufügen. <sup>2</sup>Prüfstücke sind ausschließlich ein fertig ausgedrucktes Exemplar des Lernmittels oder ein vollständiges und geheftetes Manuskript in Farbdruck, sofern das Lernmittel in Farbdruck erscheinen soll.

#### § 5

##### Prüfungsverfahren

(1) Die eingereichten Prüfstücke werden in der Regel von zwei Sachverständigen begutachtet, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgewählt und bestellt werden.

(2) Lernmittel für das Fach Religionslehre werden vom Verlag der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Stellungnahme zugeleitet, wenn diese den Zulassungsantrag nicht selbst gestellt hat.

#### § 6

##### Zulassungsbescheid

<sup>1</sup>Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch in einer bestimmten Schulart und Jahrgangsstufe sowie in einem bestimmten Unterrichtsfach erfolgt durch Bescheid gegenüber dem Antragsteller. <sup>2</sup>Sie gilt, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der **Anlage** zu dieser Verordnung auch als Zulassung für eine andere Schulart und Jahrgangsstufe sowie für ein anderes Unterrichtsfach.

#### § 7

##### Belegstücke

<sup>1</sup>Nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids hat die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Belegstücke in angeforderter Stückzahl zu überlassen. <sup>2</sup>Sie oder er hat gleichzeitig zu versichern, dass

die Belegstücke mit den Prüfstücken, die Gegenstand des Zulassungsbescheids sind, inhaltlich übereinstimmen.

#### § 8

##### Öffentliche Bekanntgabe

(1) Die Zulassung eines Lernmittels im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird im Gesamtverzeichnis der Lernmittel auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter der Adresse [www.stmuk.bayern.de](http://www.stmuk.bayern.de) mit dem Datum der Zulassung regelmäßig veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Als Veröffentlichung der Rücknahme und des Widerrufs einer Zulassung gilt, wenn ein Lernmittel in dem Gesamtverzeichnis der zugelassenen Lernmittel nicht mehr aufgeführt wird. <sup>2</sup>Soweit die im Gesamtverzeichnis nicht mehr aufgeführten Lernmittel an den Schulen im Zeitpunkt der Löschung aus dem Gesamtverzeichnis noch vorhanden sind, dürfen sie aufgebraucht werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan bzw. den allgemeinen Intentionen der Seminare entsprechen.

#### § 9

##### Verfahren bei Neuauflagen

(1) <sup>1</sup>Neuauflagen zugelassener Lernmittel sind der Zulassungsbehörde durch die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten unter Kennzeichnung etwaiger Veränderungen gegenüber der zugelassenen Voraufgabe anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anzeige gilt als Antrag auf Zulassung zu dem Gebrauch in den Schulen. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Die Neuauflage gilt gegenüber der Anzeigenden oder dem Anzeigenden als zugelassen, wenn ihr bzw. ihm nicht innerhalb von sechs Monaten seit Eingang der Anzeige die Einleitung eines Prüfverfahrens mitgeteilt oder die Zulassung versagt wird.

#### § 10

##### Zulassung für Schulversuche und zur Erprobung

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Schulversuchen oder aus pädagogischen Gründen, insbesondere zur Prüfung neuer methodischer oder didaktischer Erkenntnisse, können Schulen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus die befristete Verwendung weiterer Lernmittel beantragen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann dem Antrag entsprechen, wenn das Lernmittel die in § 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

#### § 11

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln

(ZLV) vom 13. September 2000 (GVBl S. 739, BayRS 2230-3-1-1-UK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. August 2005 (GVBl S. 464), außer Kraft.

München, den 17. November 2008

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

KWMBI 2008 S. 549

### Erweiterung des Geltungsbereichs von Zulassungen

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. Als Zulassung zum Gebrauch an Förderschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an den entsprechenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen.</p> <p>2. Als Zulassung zum Gebrauch an Wirtschaftsschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10</li> <li>– Realschulen.</li> </ul> <p>3. Als Zulassung zum Gebrauch an Schulen besonderer Art (integriert) in der jeweils entsprechenden Jahrgangsstufe oder Leistungsstufe gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hauptschulen</li> <li>– Realschulen</li> <li>– Gymnasien.</li> </ul> <p>4. Als Zulassung zum Gebrauch an Abendreal-schulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Realschulen. Für das Fach Sozial-lehre gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Gymnasien im Fach Sozialkunde.</p> <p>5. Als Zulassung zum Gebrauch an Abendgymna-sien und Kollegs gilt die Zulassung eines Lern-mittels zum Gebrauch an Gymnasien.</p> <p>6. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förde-rung.</p> <p>7. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachs-chulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Berufsschulen.</p> <p>8. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachs-chulen, die einen mittleren Schulabschluss voraus-setzen, gilt auch die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an Fachoberschulen.</p> <p>9. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachschulen in den Fächern Deutsch, Deutsch und Kommuni-kation, Sozialkunde/Staatsbürgerkunde, Mathe-matik, Religionslehre und Ethik gilt die Zulas-sung eines Lernmittels zum Gebrauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachoberschulen</li> <li>– Berufsoberschulen.</li> </ul> <p>10. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachakademien gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Ge-brauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gymnasien</li> <li>– Fachoberschulen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsoberschulen</li> <li>– zweijährigen Fachschulen.</li> </ul> <p>11. Als Zulassung zum Gebrauch an Fachoberschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsoberschulen</li> <li>– Gymnasien</li> <li>– Abendgymnasien</li> <li>– Kollegs.</li> </ul> <p>12. Als Zulassung zum Gebrauch im Vorkurs der Berufsoberschule gilt die Zulassung eines Lern-mittels zum Gebrauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Realschulen für die Jahrgangsstufe 10</li> <li>– Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10.</li> </ul> <p>13. Als Zulassung zum Gebrauch in der Vorklasse an Berufsoberschulen (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG) gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Ge-brauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Realschulen für die Jahrgangsstufe 10</li> <li>– Gymnasien für die Jahrgangsstufe 10</li> <li>– Wirtschaftsschulen für die Jahrgangsstufe 10.</li> </ul> <p>14. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsoberschulen gilt die Zulassung eines Lernmittels zum Ge-brauch an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachoberschulen</li> <li>– Gymnasien</li> <li>– Abendgymnasien</li> <li>– Kollegs.</li> </ul> <p>15. Als Zulassung zum Gebrauch an Berufsfachs-chulen für Musik gilt die Zulassung eines Lernmit-tels zum Gebrauch an beruflichen Schulen in den Fächern Deutsch/Deutsch und Kommunikation, Sozialkunde/Staatsbürgerkunde, Religionslehre, Ethik und Englisch.</p> <p>16. Als Zulassung zum Gebrauch in allen Ausbil-dungsrichtungen der Berufsfachschulen des Ge-sundheitswesens gilt die Zulassung eines Lern-mittels zum Gebrauch an einer dieser Ausbil-dungsrichtungen.</p> <p>17. Als Zulassung zum Gebrauch in Praxisklassen an Hauptschulen gilt die Zulassung eines Lernmit-tels zum Gebrauch an Volksschulen zur sonder-pädagogischen Förderung mit dem Förder-schwerpunkt Lernen in der jeweils entsprechen-ten Jahrgangsstufe.</p> |
|---|---|



2230-7-1-UK

**Berichtigung (GVBl S. 855)**

In § 1 Nr. 12 Buchst. b des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 471) muss es anstelle von Satz 1 richtig Satz 2 lauten.

München, den 21. Oktober 2008

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Eberhard Sinner  
Staatsminister

2236-6-1-1-UK

**Berichtigung (GVBl S. 855)**

§ 1 der Siebten Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung vom 26. September 2008 (GVBl S. 787) wird wie folgt berichtigt:

1. Nr. 9 muss richtig wie folgt lauten:

„ 9. In § 24 wird jeweils das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Vorrückungsfächern“ und das Wort „Pflichtfach“ durch das Wort „Vorrückungsfach“ ersetzt.“

2. Nr. 13 muss richtig wie folgt lauten:

„13. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Pflichtfach“ durch das Wort „Vorrückungsfach“, das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Vorrückungsfächern“ und das Wort „Pflichtfächer“ durch das Wort „Vorrückungsfächer“ ersetzt.“

München, den 21. Oktober 2008

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Josef Erhard  
Ministerialdirektor

2236-7-1-UK

**Berichtigung (GVBl S. 906)**

Die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2008 (GVBl S. 590, BayRS 2236-7-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „Abs. 2“ zu streichen.
2. In § 18 Abs. 2 ist die Satznummerierung „1“ zu streichen.
3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 sind die Worte „§ 5 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Worte „§ 5 Nr. 3“ zu ersetzen.
4. In Anlage 1 Buchst. B) Ausbildungsrichtung Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege muss es im Fach Wirtschaftsinformatik oder Französisch (fortgeführt) statt „- 4<sup>7)</sup> 6<sup>7)</sup> 5“ richtig „- 2 2 3“ heißen.
5. In Anlage 2 Fußnote 2 sind richtigerweise die beiden letzten Zeilen auszurücken.
6. In Anlage 7 ist in der Zeile „Durchschnitt nach Noten (SN):“ den Worten „Summe der Punktzahlen der Fächer“ ein „\*“ anzufügen.

München, den 29. Oktober 2008

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Josef Erhard  
Ministerialdirektor

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Schulversuch „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Oktober 2008 Az.: VII.7-5 S 9641.1/14/3

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf Grund von Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsschulen nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

#### 1. Allgemeines

Mit dem Schulversuch „Berufsschule Plus – BS+“ soll erprobt werden, ob besonders motivierte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler an ausgewählten Berufsschulen durch eine zusätzliche schulische Weiterqualifizierung in einem dreijährigen Bildungsgang sowohl den Berufsabschluss als auch die Fachhochschulreife erreichen können.

#### 2. Versuchsschulen

Versuchsschulen sind die federführenden Berufsschulen und die Kooperationsschulen gemäß Anlage 1.

#### 3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind das BayEUG und die Schulordnung für die Berufsschulen (BSO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### 4. Aufnahme

4.1 In den Schulversuch kann – unabhängig vom jeweiligen Ausbildungsberuf – aufgenommen werden, wer

- eine mindestens zweijährige betriebliche Erstausbildung absolviert und
- im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik vorweisen kann oder über die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums verfügt.

4.2 Die Aufnahme erfolgt zu Beginn der Ausbildung, d. h. im ersten Ausbildungsjahr.

4.3 Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber an einer Versuchsschule die Zahl der dort vorhandenen Plätze, kann die Schule eine Auswahl nach Eignung und Leistung vornehmen.

#### 5. Inhalt und Organisation des Unterrichts

5.1 Für den Erwerb der Fachhochschulreife ist ein Zusatzunterricht erforderlich, der parallel zur Berufsausbildung stattfindet und sich über drei Jahre erstreckt.

5.2 Dieser Zusatzunterricht findet außerhalb des regulären Berufsschulunterrichts und außerhalb der Arbeitszeit des Ausbildungsbetriebs statt. Das kann je nach Erfordernissen bzw. Wünschen vor Ort – ggf. auch geblockt – am Abend, am Samstag oder im Anschluss an den regulären Unterricht der Berufsschule sein.

5.3 Der Zusatzunterricht umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach und ein naturwissenschaftliches Fach. Für den Schulversuch gilt zusätzlich zu den Stundentafeln der Berufsschule die Stundentafel nach Anlage 2.

5.4 Diesen Zusatzunterricht dürfen nur Lehrkräfte mit einschlägiger Lehramtsbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien erteilen. Für die Erteilung des Zusatzunterrichts können neben hauptamtlichen Lehrkräften auch Lehrkräfte in Nebentätigkeit oder Aushilfslehrkräfte gewonnen werden.

5.5 Der Beginn des Zusatzunterrichts kann um wenige Wochen, längstens bis 1. Dezember des jeweiligen Jahres verschoben werden. In diesem Fall muss der bis dahin ausgefallene Zusatzunterricht noch während des laufenden Schuljahres – ggf. in verdichteter Form – eingebracht werden.

#### 6. Klassen- und Gruppenbildung

6.1 Die Klassen für den Zusatzunterricht werden einzügig eingerichtet.

6.2 Die Mindestklassenstärke für die Einrichtung des Zusatzunterrichts beträgt 16 Schülerinnen und Schüler; die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll nicht mehr als 32 betragen.

6.3 Im dritten Jahr des Zusatzunterrichts werden im Fach Mathematik – abhängig vom jeweiligen Ausbildungsberuf – zwei Gruppen gebildet: Während in der einen Gruppe Schülerinnen und Schüler der gewerblich-technischen Ausbil-

dungsberufe beschult werden, die die Zusatzprüfung im Fach Mathematik/technisch ablegen, werden in der anderen Gruppe Schülerinnen und Schüler anderer Ausbildungsberufe beschult, die die Zusatzprüfung im Fach Mathematik/nicht-technisch ablegen.

- 6.4 Soweit an den Versuchsschulen noch Kapazitäten bestehen, können auch Schülerinnen und Schüler aus anderen als der in Anlage 1 genannten Berufsschulen in den Zusatzunterricht aufgenommen werden, sofern die Schülerinnen und Schüler die Zugangsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllen. Die Versuchsschule zeigt die Aufnahme anderer Schülerinnen und Schüler der abgebenden Berufsschule an.

## 7. Leistungsnachweise

In jedem Schuljahr werden in jedem nach der Studententafel unterrichteten Fach des Zusatzunterrichts mindestens zwei Schulaufgaben geschrieben und zwei mündliche Leistungsnachweise erhoben; ein mündlicher Leistungsnachweis kann durch eine Stegreifaufgabe ersetzt werden.

## 8. Beendigung der Teilnahme am Schulversuch

- 8.1 Die Teilnahme am Schulversuch endet, wenn
- das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird,
  - das Jahreszeugnis in mindestens einem Fach des Zusatzunterrichts die Note 5 oder schlechter ausweist,
  - die Zusatzprüfung nach Nr. 9 nicht bestanden wird oder
  - die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler schriftlich ihre Teilnahme am Schulversuch für beendet erklären.
- 8.2 Die Beendigung der Teilnahme am Schulversuch hat keine Auswirkungen auf den Besuch der Berufsschule.

## 9. Prüfungen

- 9.1 Die Schülerinnen und Schüler legen zusätzlich zur Berufsabschlussprüfung die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ab.
- 9.2 Die Zusatzprüfung findet gegen Ende des dritten Schuljahres statt.
- 9.3 Auszubildende mit einer verkürzten Ausbildungszeit von zwei oder zweieinhalb Jahren müssen den Zusatzunterricht nach erfolgreicher Berufsabschlussprüfung weiter besuchen und können erst nach den vorgesehenen drei Jahren die Ergänzungsprüfung ablegen. Auszubildende

mit einer dreieinhalbjährigen Ausbildungsdauer nehmen ebenfalls nach drei Jahren an der Ergänzungsprüfung teil, können das Zeugnis der Fachhochschulreife aber erst erhalten, wenn die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

- 9.4 Für die Zusatzprüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) entsprechend mit den Maßgaben, dass

- eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik abzulegen ist,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Fach eine Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote im gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Zusatzunterrichts und aus der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gebildet wird, wobei beide Noten gleichwertig sind, und
- die Prüfungsgesamtnote aus den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und dem gesellschaftswissenschaftlichen Fach errechnet wird.

- 9.5 Wer die Berufsschule erfolgreich besucht und die Berufsabschlussprüfung bestanden hat, nicht aber die Zusatzprüfung, kann diese im darauf folgenden Schuljahr wiederholen. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. In den schriftlichen Prüfungsfächern zählen nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen.

## 10. Zeugnisse und Abschluss

- 10.1 Die Fächer des Zusatzunterrichts und die darin erzielten Leistungen werden in einem gesonderten Jahreszeugnis über den Zusatzunterricht ausgewiesen. Die Zeugnisse müssen dem als Anlage 3 beigefügten Muster entsprechen und werden von der federführenden Schule ausgestellt.
- 10.2 Auf Antrag der am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nimmt die Berufsschule, an der die berufliche Erstausbildung vermittelt wird, in die Zeugnisse folgende Bemerkung auf:

- in Jahreszeugnisse:

„Die Schülerin/Der Schüler nimmt an dem Schulversuch „Berufsschule Plus“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an der (Bezeichnung der federführenden Versuchsschule) teil.“

- in das Abschlusszeugnis:

„Die Schülerin/Der Schüler hat an dem Schulversuch „Berufsschule Plus“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an der (Bezeichnung der federführenden Versuchsschule) teilgenommen.“

Wenn eine entsprechende Bemerkung aufgenommen werden soll und die Schülerinnen/Schüler aus anderen als den nach Anlage 1 federführenden Berufsschulen kommen, bestätigt die federführende Berufsschule gegenüber der jeweils anderen Berufsschule die Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Schulversuch.

- 10.3 Wer die Berufsschule erfolgreich besucht und die Berufsabschlussprüfung sowie die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgreich abgelegt hat, erhält von der federführenden Schule ein Zeugnis, das die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen bescheinigt (Zeugnis der Fachhochschulreife). Das Zeugnis weist die Gesamtnoten in den vier Fächern gemäß § 9 Abs. 1 ErgPOFHR, die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts sowie die Prüfungsgesamtnote aus. Das Zeugnis muss dem als Anlage 4 beigefügten Muster entsprechen.
- 10.4 Die im Rahmen des Schulversuchs erworbene Fachhochschulreife berechtigt nach der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

#### 11. **Inkrafttreten, Dauer**

- 11.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.
- 11.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2008/09. Der Eintritt in den Schulversuch ist letztmalig zum Schuljahr 2011/12 möglich.

Kufner  
Ministerialdirigent

## Anlage 1

**Versuchsschulen im Schulversuch Berufsschule Plus ab Schuljahr 2008/09**

<b>Regierungsbezirk</b>	<b>Federführende Berufsschulen</b>	<b>Kooperationsschulen</b>
<b>Oberbayern</b>	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land, Freilassing  Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen  Staatliche Berufsschule Starnberg	
<b>Niederbayern</b>	Staatliche Berufsschule Vilshofen	
<b>Oberpfalz</b>	Staatliche Berufsschule Wiesau	
<b>Oberfranken</b>	Staatliche Berufsschule Bamberg III	Staatliche Berufsschulen Bamberg I und II
<b>Mittelfranken</b>	Staatliche Berufsschule Herzogen- aurach-Höchstadt a.d. Aisch	Staatliche Berufsschulen Fürth III und Erlangen
<b>Unterfranken</b>	Staatliche Berufsschule Bad Kissingen	
<b>Schwaben</b>	Staatliche Berufsschule Lauingen  Staatliche Berufsschule Ostallgäu, Marktoberdorf	Staatliche Berufsschule Höchstadt

**Anlage 2****Stundentafel für die Zusatzfächer im Schulversuch Berufsschule Plus**

	<b>1. Schuljahr</b>	<b>2. Schuljahr</b>	<b>3. Schuljahr</b>
<b>Deutsch</b>	2	1	2
<b>Englisch</b>	1	2	2
<b>Mathematik</b>	2	2	2
<b>Naturwissenschaftlicher Unterricht</b>	–	1	1
<b>Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht</b>	1	–	–
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>7</b>

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Herr/Frau .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ..... hat im Schuljahr .....  
den Zusatzunterricht im Rahmen des Schulversuchs „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der Fach-  
hochschulreife an der Berufsschule ..... besucht.

**Leistungen in den Fächern des Zusatzunterrichts**

Deutsch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Fach <sup>1)</sup>	<input type="text"/>
Naturwissenschaftliches Fach <sup>2)</sup>	<input type="text"/>

....., den .....

(Siegel)

.....  
Schulleiter/Schulleiterin

.....  
Klassenleiter/Klassenleiterin

**Kenntnis genommen:**

.....  
Erziehungsberechtigter/Erziehungsberechtigte

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

.....  
Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:  
<sup>1)</sup> Gesellschaftswissenschaftliches Fach im ersten Jahr des Zusatzunterrichts.  
<sup>2)</sup> Naturwissenschaftliches Fach im zweiten bzw. dritten Jahr des Zusatzunterrichts.



## Anlage 4

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

Herr/Frau .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen des Schulversuchs „Berufsschule Plus – BS+“ die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife mit der Prüfungsgesamtnote

..... = .....

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Deutsch .....

Englisch .....

Mathematik .....

Gesellschaftswissenschaftliches Fach<sup>1)</sup> .....

Naturwissenschaftliches Fach<sup>2)</sup> .....

Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule sowie der Berufsausbildung die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule verliehen.

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i.d.F. vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

....., den .....

(Siegel)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

.....

Dem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Schulversuch „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der Fachhochschulreife an der Berufsschule vom 15. Oktober 2008 (KWMBI S. 555) zugrunde.

Notenstufen:	Prüfungsgesamtnote:
sehr gut	1,00 bis 1,50 = sehr gut
gut	1,51 bis 2,50 = gut
befriedigend	2,51 bis 3,50 = befriedigend
ausreichend	3,51 bis 4,50 = ausreichend
mangelhaft	
ungenügend	

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

<sup>1)</sup> Die Note wird aus der Jahresfortgangsnote im gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Zusatzunterrichts und aus der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der Berufsschule ermittelt.

<sup>2)</sup> Die Jahresfortgangsnote im naturwissenschaftlichen Fach des dritten Jahres des Zusatzunterrichts bleibt bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.

2230.1.1.1.2.4-UK

## **Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 28. Oktober 2008 Az.: III.5-5 S 7369.1-4.95 864**

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus fördert Angebote der offenen Ganztagschule grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 im Schuljahr 2008/2009 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Förderung ab dem Schuljahr 2009/2010 bleibt einer gesonderten Bekanntmachung vorbehalten.

#### **1. Zweck der Förderung**

Auf Grund der Veränderungen in Gesellschaft und Arbeitswelt, die zu einem tief greifenden Wandel der Familienstrukturen geführt haben, und angesichts wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung kommt dem Ausbau außerunterrichtlicher Betreuungs- und Förderangebote für Schülerinnen und Schüler eine zunehmende Bedeutung zu. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24 Abs. 2 SGB VIII); nach Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Gemäß Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sollen die Schulen durch Zusammenarbeit mit Horten, Tagesheimen und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll der schrittweise Ausbau einer bedarfsgerechten offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 erfolgen. Dabei wird, ausgehend von der gemeinsamen Verantwortung von Staat, Kommune und Eltern, ein schulnahes Angebot vorausgesetzt, das flexibel auf die Bedürfnisse der Schülerschaft abgestimmt ist, deren wachsende Selbstständigkeit berücksichtigt und maßgeblich von der Schule mitgestaltet wird.

Eine Verknüpfung mit schulischen Angeboten (z. B. Wahl- und Förderunterricht) und mit außerschulischen Angeboten (z. B. der Jugendarbeit, der Sportvereine, der Musikschulen und anderer soziokultureller Einrichtungen) im Umfeld ist anzustreben.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden offene Ganztagschulen an und in Verbindung mit Hauptschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen (Hauptschulstufen), Sonderpädagogischen Förderzentren (Hauptschulstufen), Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien. Diese sollen im Anschluss an den regelmäßigen Vormittagsunterricht an mindestens vier Tagen pro Unterrichtswoche und im Gesamtumfang von mindestens zwölf Stunden pro Woche ein regelmäßiges Betreuungs- und Förderangebot im Sinne dieser Richtlinien gewährleisten. Die offene Ganztagschule kann in der Schule oder in schulnahen Einrichtungen (z. B. Einrichtungen der Jugendarbeit etc.) stattfinden.
- 2.2 In Angeboten der offenen Ganztagschule an Hauptschulen, welche die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllen, können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler einer damit verbundenen Grundschule aufgenommen werden, wenn für diese kein anderes geeignetes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist und soweit die Zahl der teilnehmenden Grundschülerinnen und Grundschüler die Zahl der teilnehmenden Hauptschülerinnen und Hauptschüler unterschreitet.
- 2.3 Eine Förderung aus diesem Programm ist nicht möglich für Kinderhorte sowie für Betreuungs- und Förderangebote an Schulen, wenn für die gleiche Altersgruppe bereits ein Hort an der Schule eingerichtet ist. Projekte an Heimschulen oder Schülerheimen (Art. 106, 107 BayEUG) können gefördert werden, wenn sie auch für externe Schülerinnen und Schüler offenstehen.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Träger der offenen Ganztagschule und damit Zuwendungsempfänger können kommunale oder freie gemeinnützige Träger sein. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität soll Angeboten freier Träger der Vorzug gegeben werden.

Kommunale Träger sind kreisangehörige Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und kreisfreie Städte.

Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts oder sonstige Träger, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Offene Ganztagschulen erhalten eine staatliche Förderung, wenn die Mitfinanzierung aus kommunalen Mitteln oder durch Drittfinanzierung und aus Teilnehmerbeiträgen gesichert ist. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der vereinbarten Betreuung bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

Offene Ganztagschulen an öffentlichen Schulen erhalten eine staatliche Förderung, wenn sich eine kommunale Körperschaft verpflichtet, das Projekt in mindestens der gleichen Höhe wie der Freistaat mitzufinanzieren.

Im Übrigen kann auch eine Mitfinanzierung durch Dritte in mindestens der gleichen Höhe wie der Freistaat, insbesondere bei Schulen in freier Trägerschaft, erfolgen.

Die Erklärung zur Übernahme der Mitfinanzierung muss dem Förderantrag beiliegen.

- 4.2 Die offenen Ganztagschulen müssen einen verbindlichen Leistungskatalog umfassen, der stets das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung und einer Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote enthalten muss, nach Möglichkeit ergänzt durch zusätzliche Lernhilfen und unterrichtliche Förderangebote. Nach Möglichkeit sollen bei schulischen und persönlichen Problemen auch individuelle Beratung und weiter gehende sozialpädagogische Hilfen angeboten oder vermittelt werden.

Die Angebote sollen nach Art und Umfang so ausgestaltet sein, dass die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, sittlichen und sozialen Werthaltungen ebenso wie personale, kognitive, physische und soziale Kompetenzen, Kreativität und freie Entwicklung der Persönlichkeit gefördert werden.

- 4.3 Die offene Ganztagschule muss während des Schuljahres regelmäßig an mindestens vier Schultagen pro Woche gewährleistet sein und soll mindestens zwölf Stunden pro Woche umfassen.
- 4.4 Die offene Ganztagschule soll von einer pädagogischen Fachkraft geleitet und kontinuierlich betreut werden.
- 4.5 Die Projekte müssen in enger Zusammenarbeit mit den Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler das Angebot bestimmt ist, durchgeführt werden. Eine aktive Mitwirkung von Lehrkräften bei den Angeboten der offenen Ganztagschule ist möglich.

Die Schulleitung trägt zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts bei und unterstützt die organisatorischen Maßnahmen. Bei Projekten in Räumen der Schule müssen alle wesentlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen werden.

- 4.6 Für die gesamte Zeit der offenen Ganztagschule müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen.
- 4.7 Zahl und Größe der Gruppen richten sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Für die Förderung ist die

Zahl der Plätze maßgeblich, die sich aus den zum Stichtag am 1. Oktober angemeldeten Schülerinnen und Schülern und deren wöchentlichen Betreuungszeiten ergibt.

Die staatliche Förderung beträgt bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Wochenstunden 753,80 Euro je Betreuungsplatz. Bei weniger als 15, aber mindestens zehn Wochenstunden vermindert sich die jährliche Zuwendung auf 75 % des Förderbetrages. Für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB XII oder von § 35a SGB VIII erhöht sich die Zuwendung auf den 4,5-fachen Satz des Förderbetrages, wenn die Voraussetzungen durch einen Eingliederungshilfebescheid oder eine ärztliche Bescheinigung über den Eingliederungshilfebedarf nachgewiesen werden. Dabei ist eine entsprechende Förderung des Kindes durch qualifiziertes Fachpersonal nachweislich sicherzustellen.

Veränderungen nach dem Stichtag 1. Oktober werden zeitanteilig nur dann berücksichtigt, wenn sich dadurch der Gesamtumfang der Zuwendung um mehr als 20 % erhöht oder vermindert.

- 5.2 Soweit Lehrkräfte staatlicher Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit bei einer offenen Ganztagschule für eine bestimmte Zeit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben übernehmen, für die ansonsten anderes Personal eingesetzt werden müsste, vermindert sich die staatliche Zuwendung um den entsprechenden Anteil des Lehrergehalts. Dabei wird der Einsatz von 100 Minuten in der Ganztagsbetreuung als äquivalent für eine Stunde der Unterrichtspflichtzeit gewertet.
- 5.3 Miet- und Betriebskosten für die Bereitstellung von außerschulischen Räumen können angerechnet werden, soweit sie beim Träger tatsächlich anfallen. Eine Anrechnung scheidet aus, soweit für Räume bereits eine staatliche Förderung gewährt wird.
- 5.4 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Schulen in privater oder kommunaler Trägerschaft können auch Ganztagschulen in rhythmisierter Form im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gefördert werden.

## 6. Ausnahmeregelung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere hinsichtlich der Nutzungszeit oder des pädagogischen Konzepts, kann die Regierung Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinien zulassen.

## 7. Antragsverfahren

- 7.1 Der Antrag auf staatliche Förderung ist vom Träger zu stellen und von der Schulleitung zu unterzeichnen. Dem Antrag sind neben der Erklä-

rung zur Übernahme der Mitfinanzierung eine Beschreibung und Konzeption der offenen Ganztagschule, eine Stellungnahme der beteiligten Schulen und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Für offene Ganztagschulen, die im folgenden Schuljahr beginnen oder fortgeführt werden sollen, sind die Anträge auf staatliche Förderung jeweils bis zum 1. Juni über die Schulleitungen und bei Volksschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die MB-Dienststellen bei der zuständigen Regierung einzureichen. Bis 15. Oktober sind die für die Zuschussberechnung maßgeblichen Teilnehmerzahlen zum Stichtag 1. Oktober nachzumelden. Dabei sind die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler jeweils mit Jahrgangsstufen und Betreuungszeiten anzugeben.

Die Bewilligung und Zuweisung der Mittel übernimmt die zuständige Regierung. Das Staatsministerium weist der Regierung entsprechend des festgestellten Bedarfs nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

Soweit Mittel zur Verfügung stehen, ist eine spätere Antragstellung nicht ausgeschlossen.

## 8. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft. Sie gilt für das Schuljahr 2008/2009 und tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2008 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Förderung der offenen Ganztagschule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 6. Februar 2007 (KWMBI I S. 54) außer Kraft.

Erhard  
Ministerialdirektor

KWMBI 2008 S. 562

2235.1.1.2-UK

### **Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 7. November 2008 Az.: VI.9-5 S 5422-6.99 482**

Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster vom 4. April 2008 (KWMBI S. 106) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Beim Jahreszeugnis ist unter ‚Bemerkungen‘ Folgendes einzufügen:

(Bei den mit \* gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

(\*\* Die erreichten Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Fach	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
Englisch	Selbständige Sprachverwendung (B1)	Selbständige Sprachverwendung (B1+)
F <sub>1</sub> , F <sub>2</sub>	Selbständige Sprachverwendung (B1)	Selbständige Sprachverwendung (B1+)
F <sub>3</sub> , It <sub>3</sub> , Ru <sub>3</sub> , Sp <sub>3</sub>	Elementare Sprachverwendung (A2+)	Selbständige Sprachverwendung (B1)
F/It/Ru/Sp <sub>spb</sub>	---	Elementare Sprachverwendung (A2)

5.1 Im Jahreszeugnis der jeweils betreffenden Jahrgangsstufe:

5.1.1 Soweit die Voraussetzungen zur Erlangung des Kleinen Latinums/der gesicherten Lateinkenntnisse entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S.36) bzw. dem KMS vom 13. Januar 2008 Az.: VI.3-5 S 5510-6.13 108 vorliegen, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe, in der die Voraussetzungen erfüllt sind:

‚Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latein (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.‘

5.1.2 Soweit die Voraussetzungen zur Erlangung des Latinums und/oder des Graecums entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36) bzw. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2007 (KWMBI I S. 150) vorliegen, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe, in der die Voraussetzungen erfüllt sind:

‚Dieses Zeugnis schließt das Latein – das Graecum – das Latein und das Graecum\* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.‘

5.2 Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9:

Bei mindestens Note ausreichend in den modernen Fremdsprachen:

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein\*\*:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:'

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

### 5.3 Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10:

#### 5.3.1 Bei mindestens Note ausreichend in den modernen Fremdsprachen:

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein\*\*:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:'

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

#### 5.3.2 Für die Fächerkombination ‚Geschichte + Sozialkunde‘ wird die vorrückungsrelevante Gesamtnote wie folgt aufgenommen:

„Vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde: ...‘

Dies gilt für das Zwischenzeugnis entsprechend.“

### 2. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Beim Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einschließlich desjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist unter Punkt IV.1 am Ende (Anlage 4) bzw. Punkt II. am Ende (Anlage 5) Folgendes einzufügen:

6.1 Bei Vorliegen der Voraussetzung entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. März 2007 (KWMBI I S. 150):

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum\* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.’

6.2 Falls das Latinum nicht erreicht wurde, jedoch die Voraussetzungen zur Erlangung des Kleinen Latinums/der gesicherten Lateinkenntnisse vorliegen:

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.’“

3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Kufner  
Ministerialdirigent

KWMBI 2008 S. 564

2230.1.1.1.1.4-UK

## Zulassung von Lernmitteln

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. Dezember 2008 Az.: III.4-5 S 1321.1-5.131 311

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit <sup>R</sup> gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung und berücksichtigen die vom Rat für deutsche Rechtschreibung vorgelegten und von der Kultusministerkonferenz Anfang März 2006 beschlossenen Änderungen.

### 1. Lernmittelfreie Lernmittel Allgemein bildende Schulen Hauptschule

#### Arbeit – Wirtschaft – Technik

##### **Auer Verlag, Donauwörth:**

**Auer Arbeit – Wirtschaft – Technik**, v. Lüttringhaus u.a.:

<sup>R</sup>9: ISBN 978-3-403-03836-8, 1. Aufl. 08, 14,40 €, ZN 243/08-V (20.11.08), zugel. f.d. Jgst. 9/M9

#### Mathematik

##### **Schroedel Verlag, Braunschweig:**

**Mathe aktiv, Bayern:**

<sup>R</sup>10: hrsg. v. Bauhoff/Wynands, ISBN 978-3-507-44060-9, Aufl. 08/**Druck A**<sup>1</sup>, 18,50 €, ZN 242/08-V (17.10.08)

RealschuleErdkunde

Schroedel Verlag, Braunschweig:

*Seydlitz Erdkunde, Realschule Bayern*, v. Bacigalupo u.a.:

<sup>R5</sup>: ISBN 978-3-507-52721-8, Aufl. 08/**Druck A**<sup>1</sup>, 19,95 €, ZN 248/08-R (25.11.08)

- 2. Lernmittel, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, KWMBI I S. 251) lernmittelfrei sind**  
**Allgemein bildende Schulen**  
Realschule

Chemie

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

<sup>R</sup>*Formelsammlung Mathe/Physik/Chemie, Realschule Bayern*, v. Einhauser/Hörter, ISBN 978-3-464-52332-2, 1. Aufl. 08, 6,50 €, ZN 222/08-R (18.11.08), zugel. **ab** Jgst. 9 (vgl. M/Ph)

Mathematik

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

<sup>R</sup>*Formelsammlung Mathe/Physik/Chemie, Realschule Bayern*, v. Einhauser/Hörter, ISBN 978-3-464-52332-2, 1. Aufl. 08, 6,50 €, ZN 222/08-R (18.11.08), zugel. **ab** Jgst. 9 (vgl. Ch/Ph)

Physik

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

<sup>R</sup>*Formelsammlung Mathe/Physik/Chemie, Realschule Bayern*, v. Einhauser/Hörter, ISBN 978-3-464-52332-2, 1. Aufl. 08, 6,50 €, ZN 222/08-R (18.11.08), zugel. **ab** Jgst. 9 (vgl. Ch/M)

- 3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel**  
**Allgemein bildende Schulen**  
Gymnasium

Französisch

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

*Génération pro – Cahier d'activités*, zugel. in Französisch als **spät. beg. FS**:

<sup>R</sup>*Niveau débutants mit 2 CDs*: v. Bauer u.a., ISBN 978-3-12-524472-6, 1. Aufl. 08, 14,95 €, ZN 255/08-G8 (14.11.08), zugel. f.d. Jgst. 10; **die Zulassung bezieht sich nur auf das gedruckte Arbeitsheft**

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt jeweils mit Wirkung des in Klammern angegebenen Datums in Kraft.

Erhard  
 Ministerialdirektor